

Anforderungen an Dienste zur betrieblichen Inklusion

Dienste zur betrieblichen Inklusion im Sinne der Aktion Mensch sind personenorientierte und sozialraumbezogene ambulante und niederschwellige Unterstützungsangebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder vergleichbaren Personengruppen an betrieblicher Arbeit.

Dieser Leitfaden wird als Orientierungsrahmen für die Anforderungen an die Dienste zur betrieblichen Inklusion zur Verfügung gestellt und enthält Empfehlungen zur Antragstellung und Ausgestaltung des Dienstes.

Personenkreis

Ambulante Dienste zur betrieblichen Inklusion richten sich insbesondere an

- Menschen mit einer Behinderung im Übergang von Schule zu Beruf.
- Menschen im Personenkreis des § 132 Abs. 2 SGB IX, insbesondere dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), Personen im Eingangsverfahren einer WfbM sowie Menschen mit Behinderung, die grundsätzlich Zugang zu einer WfbM hätten.
- Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, bei denen die Anwendung des Zugangskriteriums „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ eine Aufnahme in eine WfbM ausschließt.
- erwachsene Menschen ohne eine festgestellte volle Erwerbsminderung, deren Teilhabe am betrieblichen Arbeitsleben durch chronische Krankheit, Unfall oder Behinderung erschwert wird und die deshalb einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Hierzu zählen zum Beispiel Menschen mit einer dauerhaften, auch teilweisen Erwerbsminderung jedoch ohne einen festgestellten Grad der Behinderung.

Beschäftigungsstatus der Klienten

Das sozialversicherungspflichtige Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisverhältnis ist der ideale angestrebte Beschäftigungsstatus der vermittelten Personen. Der Dienst zur betrieblichen Inklusion ist aber nicht ausschließlich auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ausgerichtet. Auch längerfristige Praktika, betriebsintegrierte Beschäftigungsverhältnisse im Status von WfbM-Beschäftigten, die Vermittlung in Maßnahmen der „Unterstützten Beschäftigung“ nach § 38a SGB IX, Arbeitsverhältnisse im Rahmen des „Budget für Arbeit“, Beschäftigungsverhältnisse im Status eines Zuverdieners oder Praktikanten oder sonstige Tätigkeiten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes können berücksichtigt werden.

Aufgabenstellung

Der Dienst soll Arbeits- oder Beschäftigungsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes akquirieren und Interessenten des beschriebenen Personenkreises bei ihrer Platzierung in einen Betrieb unterstützen und begleiten.

Zu diesem Zweck sollen auf lokaler Ebene nachhaltige Netzwerke zu Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes aufgebaut und darüber geeignete Arbeits- und Beschäftigungsplätze gefunden werden. Menschen mit Behinderung sollen über Beschäftigungsmöglichkeiten informiert und mit den Angeboten vertraut gemacht werden. In Praktika sollen sie sich erproben und auf die betriebliche Eingliederung vorbereiten können.

Der Dienst soll mit lokalen Akteuren im Feld Arbeit und Beschäftigung kooperieren (Integrationsfachdienste, Arbeitsagenturen, Jobcenter, (Förder-) Schulen, WfbM, Schulbegleitdienste, Handels- und Handwerkskammern, Kommunen et cetera). Gemeinsam mit ihnen soll er geeignete, auf die lokalen Verhältnisse angepasste Konzepte und Qualifizierungsmodule entwickeln und implementieren.

Der Dienst soll für die notwendige Betreuung und das Coaching auf den Arbeits- und Beschäftigungsplätzen Finanzmittel akquirieren (zum Beispiel Leistungsentgelte öffentlicher Kostenträger, Persönliches Budget oder ähnlich). In der Vorhabenbeschreibung ist darzustellen, aus welchen Mitteln die Betreuung und das Coaching finanziert werden soll.

Personal

Das geförderte Personal soll den Dienst aufbauen, Arbeits-, Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Praktikumsplätze akquirieren sowie das dafür notwendige Netzwerk mit den oben genannten Akteuren knüpfen. Die Personalstelle der Leitungs- / Koordinierungskraft muss mindestens mit einer halben Stelle besetzt sein.

Es ist nicht Aufgabe des geförderten Personals, die Teilnehmer auf Dauer am Arbeits- und Beschäftigungsplatz zu betreuen und ihr Coaching auf den Arbeits- und Beschäftigungsplätzen zu übernehmen.

Struktur und Nachhaltigkeit

Ein von der Aktion Mensch geförderter Dienst zur betrieblichen Inklusion bildet eine neue und eigenständige Organisationsstruktur.

Dienste zur betrieblichen Inklusion können auch durch etablierte Träger eines Integrationsfachdienstes, Werkstattträger oder Bildungs- und Beschäftigungsträger aufgebaut werden. Die Eigenständigkeit des neuen Dienstes muss in diesen Fällen insbesondere durch die Ansiedlung der geförderten Personalstellen als eigene Organisationseinheit direkt bei der Geschäftsführung sichergestellt werden.

Dienste, die sich ausschließlich auf die Schaffung von Außenarbeitsplätzen einer WfbM konzentrieren, sind nicht förderfähig. Förderfähig sind Dienste von Werkstattträgern nur, wenn sie organisatorisch klar von der WfbM getrennt sind und auch für Personenkreise tätig werden, die nicht in der Werkstatt tätig sind.

Die Förderung des Aufbaus von Diensten zur betrieblichen Inklusion erfolgt über fünf Jahre; der bewilligte Zuschuss wird in jährlich abnehmenden Raten ausgezahlt. Damit intendiert die Aktion Mensch den Aufbau dauerhafter Strukturen und Netzwerke und erwartet eine Weiterführung des Dienstes zur betrieblichen Inklusion auch nach Ablauf der Förderung.

Eine Förderung im fünften Jahr des Dienstes erfolgt nur dann, wenn der Antragssteller erklärt, den Dienst für mindestens drei Jahre nach Ablauf der Förderung weiterzuführen, wenn er für das vierte Jahr eine ausgeglichene Einnahmen- / Ausgabenrechnung vorlegt und wenn er aufzeigt, wie sich der Dienst nach Auslauf der Förderung dauerhaft finanzieren wird.

Erforderliche Anlagen und Erklärungen

Die Stellungnahme eines zuständigen Sozialhilfe- oder Kostenträgers ist mit dem Antrag zum Aufbau des Dienstes vorzulegen. Einen entsprechenden Leitfaden zur inhaltlichen Gestaltung stellt die Aktion Mensch auf Anfrage zur Verfügung.

Weitere Informationen zu erforderlichen Anlagen und Erklärungen erhalten Sie im Merkblatt Arbeit und im elektronischen Antragsystem der Aktion Mensch.